

Seelenleben gewesen, läßt sich aus einer Antwort entnehmen, die er auf die Frage gab, ob er denn gar nicht den Tod fürchte: „Warum sollte ich den Tod fürchten? Jesus Christus, der mich richten wird, war ja immer mein bester Freund!“ Hamon entschlief im 80 Lebensjahre am 16. December 1874.

Über Probabilismus im Falle eines wahrscheinlich erfüllten Gesetzes.

Von Dr. Julius Müllendorff, S. J. in Rom.

Mit der Entwicklung der Moral und Casuistik als Wissenschaft hielt die des Probabilismus gleichen Schritt. Nachdem er gegen Anfang des 17. Jahrhunderts zu einem bestimmten Ausdrucke gelangt war, behauptete er achtzig Jahre hindurch fast unangefehdet die Herrschaft, vertheidigt selbst von den Theologen jenes Ordens, aus welchem nachher die meisten seiner Gegner hervorgingen.¹⁾ Darauf hatte er lange und heftige, zuweilen mit großer Erbitterung geführte Kämpfe zu bestehen und er trug schließlich den Sieg davon, Dank insbesondere dem heiligen Lehrer Alphonsus. Die Anwendung derselben in der Praxis behält allerdings immer ihre Schwierigkeiten, da die Abwägung des positiven Zweifels und der Wahrscheinlichkeit dem moralischen Ermessen anheimgestellt bleibt, welches besonders in jenen Fällen leicht in's Schwanken gerath, wo Gründe für und gegen sich geltend machen. Hieraus lassen sich wohl auch die Divergenzen minderer Bedeutung erklären, die noch unter den Probabilisten bestehen.²⁾ In der Theorie haben sie indeß insofern sich geeinigt, als alle an dem Grundsätze festhalten, daß ein blos als wahrscheinlich erkanntes Gesetz, unter Voraussetzung der eingeholten nothwendigen Erfundigung, keine Verpflichtung begründen kann. Nur über einen wichtigen Punkt scheint namentlich in der Theorie noch immer keine Klarheit geworden zu sein, über die Frage nämlich, ob das Princip des nicht bindenden zweifelhaften Gesetzes auch auf die Fälle seine Anwendung findet, wo die Erfüllung eines sicheren Gesetzes nur als eine wahrscheinliche, nicht aber als eine sichere erkannt wird, ob mit andern Worten ein Gesetz, das wahrscheinlich schon erfüllt worden ist, noch verpflichtet, oder nicht. Wir dürfen die Frage eine wichtige nennen, weil die Fälle, auf welche sie sich bezieht, im Leben häufig vorkommen, nämlich in Betreff der Anklage der Sünden im Sacramente der Buße, der sacramentalen Genugthuung (Buße im engeren

¹⁾ S. Katholik. 1874. I. B. S. 143 ff. Etudes religieuses 1879. —

²⁾ Innsbr. Zeitschr. für kath. Theol. 1879.

Sinne), der Erfüllung von Gelübden, der Entrichtung einer Geldschuld u. dgl., weshalb auch der Beichtvater nicht selten über die etwa bestehende Verpflichtung vom Beichtkinde zu Rathe gezogen wird. Klarheit wäre also erwünscht.

Um zu derselben zu gelangen, dürfte es klug gethan sein, die Fingerzeige nicht unberücksichtigt zu lassen, die der bisherige historische Verlauf dieser Streitfrage uns gibt. Wenn bisher selbst manche unter den entschiedensten Probabilisten sich dagegen gesträubt haben, den Probabilismus auf diese Frage, wenigstens theoretisch, anzuwenden, so muß diese Anwendung ihre eigenthümlichen, vielleicht unübersteiglichen Schwierigkeiten darbieten. Wenn Andere dagegen, ungeachtet dieser Schwierigkeiten und so zu sagen um jeden Preis auf das praktische Resultat dieser Anwendung hinzielten, so dürfte die Vermuthung nahe liegen, daß dieses dem moralischen Sinne gleichsam sich aufdrängende Resultat Wahrheit ist oder der Wahrheit nahe kommt, daß aber auf anderem Wege als auf dem des eigentlichen Probabilismus zu demselben der Zugang möglich ist. In der Praxis werden ja doch beide Parteien von jeher sich nicht gar so weit unterscheiden haben, weshalb wir auch einer wissenschaftlichen Untersuchung dieser Frage keine zu große Bedeutung für die Praxis beimessen wollen. Wenn wissenschaftliche Klarheit zur Lösung der unzähligen Fälle, auf welche dieselbe sich bezieht, unumgänglich nothwendig wäre, dann ließe es sich nicht begreifen, wie sie so lange Zeit hindurch so vielen Moralisten und Seelsorgern, die doch gewiß in der Praxis nicht weit von der Wahrheit abirrten, hätte fehlen können.

Was bisher in so manchen Fragen geschehen mußte und fernerhin wird geschehen müssen, das hat auch hier stattgefunden: der moralische Sinn mit seinem raschen und doch richtig treffenden Urtheile hat die Klarheit der Wissenschaft und deren Subtilitäten ersetzt. Keine wissenschaftliche Behandlung unserer Frage wird daher eine weittragende Divergenz in der Praxis zur Geltung bringen; Anerkennung dürfte aber jene sich versprechen, die der mit dem moralischen Sinne am meisten übereinstimmenden Praxis, wenn es eine solche gibt, wissenschaftliche Grundlage schafft. Eine solche Praxis scheint mir die zu sein, welche sagt: Nicht jede wahrscheinliche Erfüllung eines sichern Gesetzes vermag von jeder Verpflichtung zu entbinden; aber auch nicht jede wahrscheinliche Erfüllung ist unzulänglich, um jede weitere Verpflichtung aufzuheben. Demgemäß wäre ein Unterschied zwischen Verpflichtung und Verpflichtung, zwischen Gesetz und Gesetz anzunehmen. Wir wollen sehen, ob und auf welchem Wege wir rechtmäßig zu diesem Resultat gelangen können.

I. Der Probabilismus stützt sich hauptsächlich auf den Grundsatz, daß das Gesetz, wenn es eine Verpflichtung erzeugen soll, mit

jener Sicherheit erkannt werden müsse, die dem Menschen im moralischen Leben als solche zu gelten pflegt. „Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praeecepti.“¹⁾ Unter Voraussetzung, daß der Mensch die Pflicht erfüllt hat, sich die gehörige Kenntniß von dem Gesetze und dem Willen Gottes zu verschaffen, regelt der Probabilismus das Verhältniß des Gewissens zu jenem Gesetze, das nur als wahrscheinlich erkannt wird, das also objectiv vielleicht besteht, vielleicht auch nicht, und um jene praktische Sicherheit zu gewähren, welche bei jedem Handeln erforderlich ist, beruft er sich auf ein sicheres negatives Gesetz, welches bestimmt, daß die Verpflichtung nur durch die Erkenntniß des Gesetzes erzeugt werden kann. Es ist nicht der etwa bestehende oder auch nicht bestehende Wille Gottes, der als Richtschnur unserer Handlungen dient, sondern einfach der bestehende; ein solcher ist aber für uns nur der als bestehend von uns erkannte Wille Gottes. Wir sind nicht verpflichtet, die materielle Abweichung von dem etwa bestehenden, aber von uns nicht erkannten Willen Gottes zu vermeiden.²⁾ Die Verpflichtung ist nämlich das Urtheil, welches das Gewissen fällt über eine ihm obliegende Nothwendigkeit; ein solches Urtheil kann aber aus der bloßen Wahrscheinlichkeit nicht zu Stande kommen; folglich auch keine Verpflichtung.

Schen wir nun, ob dieses Gesetz des Probabilismus auch auf die Fälle, von denen wir hier handeln, angewendet werden kann. Es scheint mir offenbar, daß dieses nicht statthaft ist. Wenn man das Gesetz blos betrachtet in dem Stadium, in welchem es sich jetzt, nach der wahrscheinlichen Erfüllung, befindet, so ist es ein zweifelhaftes. Ist die Erfüllung wirklich eingetreten, so besteht es nicht mehr; ist sie nicht eingetreten, so besteht es noch. Um eine weitere Untersuchung nach dem Bestehen oder Nichtbestehen des in dieser Weise betrachteten Gesetzes handelt es sich, wie im Probabilismus überhaupt, so auch hier nicht mehr.

Es fragt sich nur, welches das Verhältniß des Gewissens zu diesem zweifelhaften Gesetze ist. Die Zweifelhaftigkeit an und für sich kann uns darüber keinen Aufschluß geben, denn wir bedürfen dazu der Sicherheit, und diese kann aus der Zweifelhaftigkeit nimmermehr hervorgehen. Es muß also nach einem andern sicheren Gesetze gesucht werden, welches das Verhältniß des Gewissens oder des Subjectes zu diesem zweifelhaften Gesetze bestimmt. Dieses Verhältniß kann aber nicht bestimmt werden, wenn wir nicht sehen, wie es entstanden ist. Das Gewissen steht nicht einem Gesetze gegenüber, das erst eine Verpflichtung erzeugen soll, sondern einem

¹⁾ S. Thomas De verit. q. 17. a. 3. — ²⁾ Vgl. S. Thom. 1. 2. q. 19. a. 10 S. Alph. Morale systema. n. 65.

Gesetze, das die Verpflichtung schon erzeugt hat, von welcher das Gewissen rechtmäßig gelöst werden muß. Wir können die einmal bestehende Verpflichtung nicht so zu sagen im Stiche lassen und fragen, ob jetzt eine Verpflichtung entsteht. Es muß vor Allem die Frage entschieden werden, ob die einmal bestehende Verpflichtung aufgehört zu bestehen, oder nicht. Nur so können wir das rechte Verhältniß des Gewissens zu dem jetzt zweifelhaften Gesetze bestimmten.

Aus der Analyse des Begriffes der Verpflichtung wird dies noch deutlicher werden. Wer zu etwas verpflichtet ist, urtheilt: Mir ist die fittliche Nothwendigkeit auferlegt, dieses zu thun. So lange ich es nicht gethan habe, bin ich gebunden; wenn ich es gethan habe, bin ich frei. Wenn nun Gründe vorhanden sind, daß ich es gethan habe, und Gründe für das Gegentheil, so kann ich hieraus an und für sich weiter nichts schließen, als daß die Verpflichtung entweder noch besteht, oder nicht besteht. Ich kann also kein Urtheil abgeben, wenn es nicht ein anderes Gesetz gibt, das mich entweder los spricht oder verpflichtet. Namentlich kann ich nicht sagen, daß die Verpflichtung nicht besteht, denn wenn sie nicht aufgehört hat zu bestehen, so besteht sie noch.

Gleichwie also der Probabilismus, wo es sich um Erzeugung einer Verpflichtung handelt, angesichts des zweifelhaften Gesetzes nach einem sichern Gesetze sich umsieht, aus dem die Unfähigkeit des zweifelhaften Gesetzes, eine Verpflichtung zu erzeugen, sich ergibt: so müssen wir nach einem sichern allgemeinen Gesetze suchen, um festzusezen, wie das Gewissen von der einmal obwaltenden Verpflichtung entbunden wird.

Kein Probabilist wird zugeben, daß der Grund einer legitimen Entbindung des Gewissens in der Zweifelhaftigkeit des objectiven Gesetzes selbst zu suchen sei, da Alle darauf bestehen, daß Zweifelhaftigkeit und Wahrscheinlichkeit nie Sicherheit erzeugen kann. Ohne diesen Grundsatz würde der Probabilismus zu Grunde gehen. Eben so wenig läßt sich das objective Nichtbestehen des Gesetzes in unserm Falle als Grund der Entbindung angeben, weil über dasselbe kein Urtheil gefällt werden kann; denn wenn es wahrscheinlich ist, daß A besteht, und wahrscheinlich, daß es nicht besteht, so sind wir eben so wenig berechtigt, zu urtheilen, es bestehe nicht, als es bestehet. Der Probabilismus läßt nie die Erkenntniß des Wahrscheinlichen oder die wahrscheinliche Erkenntniß schlechthin als Erkenntniß gelten. Und wenn dieses unstatthaft ist, wo es gilt, das Gewissen zu binden, so ist es ebenso unstatthaft, wo es heißt, dasselbe zu lösen.

Unter welcher Form könnte also ein sicheres Gesetz vorgebracht werden, wodurch das Gewissen gelöst würde?

1. Ein zweifelhaftes Gesetz kann keine Verpflichtung begründen.
— Dieses Gesetz gilt, wie gesagt, wenn es sich um Erzeugung

einer Verpflichtung handelt, nicht aber, wo eine bestehende Verpflichtung gelöst werden soll. Es wird auch Niemand behaupten, daß die Verpflichtung, wenn sie jetzt noch besteht, in diesem zweifelhaften Gesetze ihren Grund hat, sondern in dem Gesetze, wie es früher erkannt wurde, und einem andern sichern Gesetze, falls es ein solches gibt, das jetzt noch erkannt wird.

2. Die Verpflichtung ist zweifelhaft; eine zweifelhafte Verpflichtung aber ist keine. — Der Vordersatz ist erstens ganz unbegründet; denn wenn es auch jetzt noch ein sicher erkanntes Gesetz gibt, das verpflichtet, so ist die Verpflichtung nicht zweifelhaft, sondern sicher. Zweitens ist der Satz falsch. Denn wenn die einmal vorhanden gewesene Verpflichtung jetzt zweifelhaft wäre, so hätte sie zweifelhaft werden müssen: eine bestehende Verpflichtung kann aber nie zweifelhaft werden, denn was einen Widerspruch enthält, kann nie werden. Daß eine bestehende Verpflichtung aufhören zu bestehen, darin ist kein Widerspruch. Aber daß eine Verpflichtung, die besteht, das Prädicat zweifelhaft annehme, das wird jeder Probabilist, so lange er seinem Grundprinzip treu bleibt, für eben so unmöglich halten, als daß ein Kreis viereckig werde.

3. Die Verpflichtung hat aufgehört. — Aber wie denn? Nicht dadurch, daß das objective Gesetz zweifelhaft geworden ist; denn aus Zweifelhaftem läßt sich nichts Sichereres schließen. Nicht dadurch, daß sie selbst zweifelhaft geworden ist; denn das Unmögliche kann nicht werden. Nicht dadurch, daß das Gesetz erfüllt worden ist, denn man darf nicht behaupten, was man nicht weiß. Wenn sie also aufgehört hat, so ist sie gelöst worden — durch eine wahrscheinliche Erfüllung, d. i. mit andern Worten, der moralischen Nothwendigkeit, welche in der Verpflichtung enthalten ist, wurde durch die wahrscheinliche Erfüllung entsprochen und diese ist der Grund, weshalb sie gehoben wurde. Da nun aber keine Nothwendigkeit anders gehoben wird als durch Leistung dessen, was sie erheischt, so folgt, daß überhaupt dem Gesetze durch eine wahrscheinliche Erfüllung Genüge geleistet werde, weil sie nur diese erheischt.

Dies ist aber falsch, und wird von den Gegnern selbst als absurd zurückgewiesen. Ich schulde jemanden ein Goldstück, und da ich zwei Goldstücke habe, ein falsches und ein echtes, so ziehe ich das erste beste heraus und gebe es, ohne zu schauen, meinem Gläubiger; das andere werfe ich in's Meer. Wenn noch etwas zu erstatten ist, ehrlich werde ich es thun. Bis jetzt habe ich noch kein Unrecht gethan, denn ich hätte ja noch warten können, um die Schuld zu bezahlen. Nun befrage ich den Moralisten, um zu erfahren, ob ich noch eine Verpflichtung habe oder nicht. Er sagt mir: Geh' hin in Frieden; es ist wahrscheinlich, daß du das echte Goldstück gegeben hast: du hast Genüge geleistet!

Wenn eine solche Lösung offenbar absurd ist, so ist es sicher, daß durch die wahrscheinliche Erfüllung an und für sich die Verpflichtung nicht aufhört. Wie hat sie also aufgehört?

4. Der nächste (subjective) Grund der Verpflichtung hört auf, folglich auch die Verpflichtung selbst. Die sichere Erkenntniß des Gesetzes war der nächste Grund der Verpflichtung, mit ihm ist auch die Verpflichtung selbst aufgehoben. — Der nächste Grund oder vielmehr die unumgänglich nothwendige Bedingung der Verpflichtung war allerdings die Erkenntniß des Gesetzes. Der eigentliche Grund aber war das Gesetz selbst, welches als bestehend erkannt wurde. Nun aber kann eine nothwendige Bedingung, die einmal vorhanden ist, aufhören und die hervorgebrachte Wirkung fortdauern. Das Streichen des Bündhölzchens ist eine nothwendige Bedingung, damit Feuer entstehe; es hört auf, und das Feuer dauert fort. So kann auch die einmal vorhandene Erkenntniß des Gesetzes oder vielmehr das erkannte Gesetz selbst eine Verpflichtung erzeugt haben, die auch dann noch fortdauert, wenn die Erkenntniß aufgehört hat. Es muß freilich immerhin eine sichere Erkenntniß vorhanden sein, wenn eine Verpflichtung noch bestehen soll, aber es ist nicht nothwendig, daß es dieselbe Erkenntniß sei, wie früher; es kann eine andere sichere Erkenntniß vorhanden sein, die sich auf ein anderes Gesetz bezieht, und doch zu demselben Akt verpflichtet, wie das frühere; denn daß derselbe Akt durch verschiedene Gebote auferlegt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Dieses eine Gesetz kann durch die einmal vorhanden gewesene Verpflichtung zur Geltung gekommen sein, und dann besteht eine neue Verpflichtung zu demselben Akt wie früher.

Dieses zweite Gesetz kann nun aber nicht blos bestehen, sondern es besteht auch wirklich. Es ist das Gesetz, welches das Verhältniß zwischen dem Gewissen und dem einmal sicher erkannten Gesetze regelt. Es lautet: Löse deine Verbindlichkeiten; leiste deinen Verpflichtungen Genüge! Da dies nicht geschehen kann, wenn man nicht weiß, ob man das Gesetz erfüllt hat oder nicht, so ist damit auch gesagt, daß man sich über die geleistete Erfüllung Zeugniß geben müsse. Ein Zeugniß läßt sich aber nicht geben über das, was wahrscheinlich ist und wahrscheinlich nicht ist, da man hierüber nur sagen kann, man wisse nicht, ob es so sei oder nicht und daß Gründe für das Eine und für das Andere vorhanden sind.

Dieses Gesetz ist nach meinem Dafürhalten ein Grundprincip der Moral, und es scheint mir, daß die Furcht vor dessen Strenge unbegründet ist, da dessen Richtigkeit aus dem Begriffe der Verpflichtung selbst hervorgeht, und nicht bezweifelt werden kann. Denn Verpflichtung ist eine Nothwendigkeit, die sich auf einen zu erreichenden Zweck bezieht. Vor der Nothwendigkeit eines Zweckes aber weicht die Wahrscheinlichkeit ohnmächtig zurück und legt der Probabilismus

die Waffen nieder. Der Zweck ist die Lösung, die im Gewissen stattfinden soll. Im Gewissen kann aber weder gebunden noch gelöst werden ohne Kenntniß. Das stimmt genau mit dem gesunden Sinn überein, der uns sagt, daß ein ehrlicher Mann wissen müsse, ob er seine Schulden bezahlt habe oder nicht.

Es ist ein Postulat der Sittlichkeit, daß das Gewissen nicht anders befreit werde, als durch die Kenntniß der Erfüllung, wie es nicht anders gebunden wird, als durch die des Gesetzes. Was würde aus der Verpflichtung werden, wenn sie verschwinden könnte, ohne daß der Mensch es zu wissen braucht? Dem Willen des Gesetzgebers würde nicht Genüge geleistet, da er nicht verlangt, daß Gesetz „zu erfüllen oder auch nicht“, sondern es einfach „zu erfüllen.“ Seinen Zweck würde er nicht erreichen, wenn er nicht Gewalt hätte, auch dann noch bei seiner Forderung zu bestehen, wenn die Erfüllung wahrscheinlich schon eingetreten ist. Er besteht also bei derselben, so weit und in so fern er früher bei derselben bestand, und nur in der vernünftigen Interpretation seines Gesetzes ist eine Milde rung für die Praxis zu suchen.

Die Richtigkeit des Gesetzes, daß man sich über die geleistete Erfüllung Zeugniß geben müsse, geht auch daraus klar hervor, daß man sonst die selbstverschuldete Unsicherheit nicht als unerlaubt be weisen könnte. Denn eine unsichere Zahlung entrichten ist an und für sich nicht schlecht, besser als keine; es ist nur insofern ungerecht, als man sich durch dieselbe von der Entrichtung einer sichern, die man schuldet, zu befreien beabsichtigt. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn die unsichere Zahlung ohne Absicht geschehen ist, oder wenn man ohne eigene Schuld in die Lage gekommen ist, in welcher man nicht weiß, ob das Gesetz erfüllt worden ist oder nicht, und sich damit begnügt. Bestände das Unrecht nicht eben darin, daß man sich mit einer unsicheren Leistung freigibt, so wäre es auch in der verschuldeten unsicheren Leistung nirgends zu finden. Der Grund ist einfach der, daß eine unsichere Zahlung nicht schlechthin eine Zahlung, sondern vielleicht keine ist, während doch schlechthin eine Zahlung gefordert wird. Damit aber diese geleistet werde, ist es nothwendig, daß das Gewissen so lange gebunden sei, als es sich das Zeugniß nicht geben kann, sie geleistet zu haben. Ein solches kann es sich nicht immer aussstellen, wenn die Erfüllung wahrscheinlich schon geschehen ist; folglich kann auch in diesem Falle die Verpflichtung noch fort dauern.

Mich wundert es nur, daß Moralisten eine so klare Wahrheit in Zweifel ziehen könnten; schreckt etwa jemanden die Strenge derselben zurück, so wolle er sie doch deshalb, da sie einmal Wahrheit ist, nicht aufgeben, sondern gedulden bis wir zum Ende kommen. Hier sei nur noch bemerkt, daß das mögliche Inconvenient einer doppelten Erfüllung die Unrichtigkeit jenes Gesetzes nicht beweist.

Auch die Anwendung des Probabilismus hat das Inconvenient, daß möglicher Weise gar keine Erfüllung geleistet wird, während doch das Gesetz besteht. Vielleicht zweimal zahlen zu müssen, ist ein Unfall für den Schuldner, aber doch nur ein Unfall, dem er im Allgemeinen zuvorkommen kann. Vielleicht keine Zahlung zu erhalten, ist auch ein Unfall für den Gläubiger, und zwar ein solcher, dem zuvorzukommen ganz zu Lasten des Schuldners fällt. Eine unberechenbare Verwüstung aber gäbe es auf dem Felde der Moral, wenn der Schuldige sich nicht brauchte Zeugniß darüber zu geben, ob er seiner Schuldigkeit nachgekommen sei oder nicht.

Der Probabilismus kann die Anwendung seines Grundprincips auf unsern Fall auch nicht erkämpfen, indem er die *Apriorität* der Freiheit vor dem Gesetz zur Geltung zu bringen sucht. Diese Apriorität bedeutet weiter nichts, als daß das Gesetz bewiesen werden müsse, damit es verpflichte. Freiheit ist hier die Negation jener Grenzen und Wege, welche das Gewissen einhalten muß, um sittlich gut zu handeln. So lange das Gewissen eine Norm nicht als solche erkennt, kann es sie nicht als solche beachten, d. h. es ist frei. Wie die Unkenntniß der Kenntniß, so geht die Freiheit der Verpflichtung voraus. Ein anderer Begriff läßt sich mit der Apriorität der Freiheit nicht verbinden, und dieser wird nach unserer Lösung der Frage vollständig gewahrt, da keine Verpflichtung aufgestellt wird, ohne daß das Gewissen sie als eine sichere erkennt.

Es bleibt also dabei, daß das Princip des Probabilismus auf unsern Fall keine Anwendung findet, weil jede einmal vorhandene Verpflichtung das Gesetz zur Anwendung bringt, daß man sich über die Erfüllung Zeugniß aussstellen müsse. Demgemäß kann es in unserm Falle sein, daß die Erfüllung wirklich stattgefunden hat, da sie wahrscheinlich ist, und doch Genügeleistung nicht geschehen ist, da die Verpflichtung sicher noch fort dauert — gleichwie umgekehrt in den Fällen, auf welche der Probabilismus Anwendung findet, das Gesetz wirklich vorhanden sein kann, ohne daß eine Verpflichtung bestehet. Wie man daher diese zwei Ausdrücke unterscheidet, so sollte man auch in unserer Frage, um Mißverständnisse zu verhindern, übereinkommen, die Ausdrücke Erfüllung (*impletio*) und Genügeleistung (*satisfactio*) nicht zu verwechseln. Nach dieser Terminologie ist die Erkenntniß der Erfüllung eben so nothwendig zur Genügeleistung, als die des Gesetzes zur Verpflichtung, und eine zweifelhafte Genügeleistung ist eben sowohl ein Widerspruch, als eine zweifelhafte Verpflichtung.

II. So klar uns die Nichtanwendbarkeit des Probabilismus auf unsere Frage einleuchtet, eben so nahe liegt uns der Zweifel, ob denn wirklich mehrere ansehnliche Theologen den Probabilismus zur Lösung dieser Frage angewendet haben. Man kann wohl nicht

lengnen, daß viele Moralisten die practischen Conclusionen, die sich aus der Anwendung des Probabilismus auf unsere Frage ergeben, festgehalten haben; ob sie dieselben aber mit dem eigentlichen Grundsätze des Probabilismus begründen wollten, das bezweifle ich sehr. Der heil. Alphonsus scheint zwar (Theol. mor. I. 1. n. 29) eine „probabilitas extrinseca“ eines solchen auf unsere Frage sich beziehenden Probabilismus anzuerkennen, da er sagt, er habe sich eine Zeit lang durch diese Probabilität leiten lassen.¹⁾ Wir wollen indeß untersuchen, ob diese Probabilität sich wirklich auf die Anwendung des Probabilismus, von welcher der Heilige daselbst spricht, oder etwa blos auf die practischen Conclusionen, die er angibt, beziehen.

Was zuerst den heiligen Alphonsus selbst betrifft, so hat er nirgends und zu keiner Zeit die Anwendung des Probabilismus auf die uns beschäftigenden Fälle aus innern Gründen vertheidigt. Es war eben die Klarheit, mit welcher er die Nichtanwendbarkeit des Probabilismus auf diese Fälle erkannte, die ihn bewog, zu schreiben, was wir in den späteren Ausgaben der *Theologia Moralis* und in den *Recentes retractationes* q. 1. lesen. „Ehemals, sagt er (Theol. mor. I. 1. n. 29), habe ich diese Meinung (welche sich für die Freiheit ausspricht und das Fortbestehen der Verpflichtung leugnet) für wahrscheinlich gehalten, *ductus magis a probabilitate extrinseca quam intrinseca*; sed re melius perpensa, nunc minime illam probabilem censeo.“ Der heil. Lehrer, der das Princip des Probabilismus so energisch vertheidigt hat, bekennt also, daß er nie in seinem Leben einen innern Grund für die Anwendung des Probabilismus auf diese Fälle anerkannt hat; er sieht jetzt das Gegentheil so klar ein, daß er sich für verpflichtet erachtet, sich zu retractiren und die Theologen, denen er sich früher angeschlossen hatte, selbst in ihren practischen Conclusionen zu verlassen, weil sie dieselben, wie es ihm schien, mit dem Princip des Probabilismus begründeten: „*Negant plures AA. nempe Roncaglia, de praec. Decal. c. 2 de voto q. 4. Salm. eod. tit. c. 1. n. 145. cum Laym. Lugo de poenit. disp. 16. n. 60. et alii, quia (ut ajunt) cum obligatio legis eo casu sit dubia, fit dubia etiam legis possessio.*“ Welches eigentlich die Sentenz dieser Moralisten ist, werden wir bald sehen. Es genüge für jetzt, daß wir den Fürsten der Moralisten, den eifrigen Vertheidiger des Probabilismus, auf unserer Seite haben. Auch stimmt unsere Anschauung vollständig mit dem von allen

¹⁾ Wie der hl. Lehrer sich hier durch die bloße Probabilität eines Probabilismus zur Anwendung desselben bestimmen konnte, ist mir nicht erklärlieh. Da das letzte praktische Urtheil beim Handeln ein sicheres sein muß, so läßt sich der Probabilismus praktisch nicht anwenden, wenn man ihn nicht als wahr und in Betreff gewisser Fragen als sicher anwendbar erkennt.

Moralisten anerkannten, aber in verschiedener Weise angewandten Possessionsprincip überein. „Nemo negare potest principium, sagt der heil. Alphonsus (I. 1. n. 26), meliorem semper esse conditionem possidentis.“ Indem wir uns an den Grundsatz halten, daß die Verpflichtung eines sichern Gesetzes nur aufgehoben wird durch die Erkenntniß der Erfüllung, sind uns die Grenzen des Possessionsprincips angezeigt: So lange der Beweis für die Erfüllung des Gesetzes nicht erbracht wird, behauptet das Gesetz sein Recht. Dasselbe Verfahren schlägt auch der Richter in *foro externo* ein, weil er im äußern, wie das Gewissen im innern Forum, darauf bestehen muß, daß die Verpflichtungen erfüllt werden.

Unter allen Probabilisten hat Claudio Lacroix am deutlichsten die Anwendung des Probabilismus auf die Lösung dieser Frage versucht. Seine Worte sind folgende:¹⁾ „Quid dicendum in dubio vel in probabilitate, quod legem impleverim? Resp. Si dubium sit positivum, id est si habeam grave motivum et prudentem rationem judicandi, quod legi satisfecerim, probabile est, me non amplius teneri; ita absolute tenent Cardenas in I. Cris. d. 60. c. 4. et Illsung t. 5. n. 150.“ Prüfen wir seinen Beweis. „Si probabile sit, me jam ante satisfecisse, non potest esse certum, quod adhuc obligat; atqui probabile est me satisfecisse; ergo.“ Zum Beweise des Obersatzes, den wir zugeben, fügt Lacroix hinzu: „Contra certitudinem non datur probabilitas, et ubi una pars est probabilis, opposita non potest esse certa, . . .“ Den Untersatz aber, den wir leugnen, beweist er nicht: *Minor supponitur*, sagt er. Er hält nämlich den Ausdruck „Erfüllung“ für gleichbedeutend mit „Genügeleistung“; wahrscheinlich das Gesetz erfüllen und wahrscheinlich Genüge leisten, ist ihm Eines und Dasselbe. Das ist aber eben fraglich. Es wird nur die objective Erfüllung als wahrscheinlich angenommen; daraus folgt nicht, daß auch die Genügeleistung eine wahrscheinliche sein müsse. Sie ist entweder eine sichere oder sie ist keine, da sie entweder löst oder nicht löst; es müßte eben erst bewiesen werden, daß sie überhaupt vorhanden sei.

Das Verschen, das an dieser falschen Beweisführung schuld ist, läßt sich noch schwerer vermeiden, wenn das falsche Suppositum sich schon in die Frage selbst, welche man aufstellt, einschleicht, wie es z. B. bei Gury (vol. I. n. 80) geschieht, wo gefragt wird: „Si dubites, utrum alicui obligationi jam satisfeceris, tenerisne adhuc satisfacere?“ Wenn du zweifelst an einer Verpflichtung, wo du nicht zweifeln solltest, bist du dann verpflichtet? Im Falle des positiven Zweifels nein, gewiß nicht, denn eine zweifelhafte Ver-

¹⁾ Theol. Mor. I. 1. n. 600.

pflichtung kann nie und nimmer eine Verpflichtung sein. Auch ein irrthümlicher, aber wirklicher Zweifel beweist, daß das Gewissen sich nicht sagt: Ich bin gehalten. Aber das ist mir zufällig und löst daher nicht die Frage, ob man mit Recht an der Verpflichtung zweifle, wenn man an der geleisteten Erfüllung zweifelt.

Wenn wir nun den Probabilismus auf unsere Frage nicht anwenden können, so brauchen wir deshalb die practischen Conclusionsen, die sich aus dieser Anwendung ergeben und denen die meisten Moralisten beigestimmt haben, nicht aufzugeben. Wir können nämlich auf einem andern Wege zu denselben gelangen. Die Gesetze verpflichten ja nicht alle mit derselben Strenge, und es kann sein, daß manche unter gewissen Verhältnissen nichts weiter als eine wahrscheinliche Erfüllung verlangen. Es kann z. B. Jemand hundert Gulden leihen und zu seinem Schuldner sagen: „Nach zehn Jahren, wenn ich noch lebe, gibst du mir sie zurück; ich schreibe die Schuld nicht auf und du brauchst sie nicht aufzuschreiben; wenn es dir nach zehn Jahren wahrscheinlich ist, daß du mir sie an Geld oder Sachen entrichtet hast, so verlange ich nichts mehr, mag auch das Gegenheil eben so wahrscheinlich sein.“ Dieses Darlehen, offenbar verschieden von dem, wie es gewöhnlich geschieht, bringt zwar auch eine sichere Verpflichtung mit sich, der der Schuldner sicher Genüge leisten muß. Aber es ist doch nur die Verpflichtung, zu zahlen, wenn es ihm nicht wenigstens wahrscheinlich ist, daß er die Schuld schon entrichtet hat. So ist, nach meiner Überzeugung, die ganze Lösung unserer Frage in einer vernünftigen Erklärung des Willens des Gesetzgebers zu suchen. Eine vernünftige Erklärung muß auf die Art des Zweifels, die Verhältnisse des Verpflichteten und den Gegenstand des Gebotes Rücksicht nehmen. Denn an und für sich betrachtet fordert das Gebot zwar Erfüllung in solcher Weise, daß der Verpflichtete sich darüber Zeugniß ausstellen könne, sie geleistet zu haben, also eine sichere Erfüllung. Aber viele Gebote, ja die meisten, verlangen nicht eine unbedingt und so zu sagen um jeden Preis zu leistende Erfüllung. Gleichwie dieselben unter gewissen, verhältnismäßig großen Beschwernissen oft gar nicht verpflichten, so kann es sein, daß manchen durch eine allgemeine, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Sorgfalt und den aufrichtigen Willen, sie mit entsprechendem Aufwand von Kräften zu erfüllen, schon Genüge geleistet wird, so daß das Zeugniß, das der Verpflichtete sich in Betreff jener Sorgfalt und jenes guten Willens geben kann, schon hinreicht, um sein Gewissen zu lösen, wenn er auch in einem oder dem andern Falle, unter Umständen auch in vielen Fällen sich über die objective Erfüllung kein Zeugniß ausstellen kann, weil diese Erfüllung nicht unbedingt vom Gesetzgeber verlangt wird. Wenn dem so ist, so hat der Verpflichtete nicht nur

Wahrscheinlichkeit, sondern Sicherheit in Betreff der Genügeleistung, obgleich er in Betreff des speciellen Gegenstandes des Gebotes nicht weiß, ob er ihn erfüllt hat oder nicht; denn er kann sicher sein, das geleistet zu haben, was wirklich verlangt wird, da er im Allgemeinen Sorgfalt angewendet hat und jetzt einen Grund für die wahrscheinlich geleistete Erfüllung besitzt. Er ist also frei, nicht auf Grund des Probabilismus im strengen Sinne, als sei eine wahrscheinliche Erfüllung überhaupt schon Genügeleistung, sondern weil er sicher ist, Genüge geleistet zu haben mit dem, was er gethan hat. Nur insofern könnte man sich noch mit Recht auf die Anwendung des Probabilismus berufen, als man sagte, es seien Umstände eingetreten, unter denen die Verpflichtung des Gesetzes nicht mehr sicher sei. Das ist ganz richtig und dient zur Aufklärung unserer Frage, liegt aber außerhalb der Hypothese, von welcher wir bisher geredet haben, und stößt daher das Gesagte nicht um.

Welche ist denn die Sicherheit, welche die Gesetze überhaupt in Betreff der Erfüllung ihres Gegenstandes verlangen? Gewiß nicht jede mögliche Sicherheit, sondern eine nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach sonstigen Verhältnissen größere oder geringere. Der Mensch läßt sich ja in den meisten Fällen nicht durch eine apodictische Sicherheit leiten; es genügt ihm bei seinem Verfahren sehr oft eine moralische Sicherheit im weitern Sinne. Eine solche reicht ihm auch hin, um sich, wie über das Bestehen eines Gesetzes, so auch über die geleistete Erfüllung Zeugniß zu geben. Ein Katholik hört z. B. in der Predigt von seinem Seelsorger, daß es verboten sei, an den Fastensonntagen Fische und Fleischspeisen bei derselben Mahlzeit zu genießen; er weiß nicht nur überhaupt, daß sein Seelsorger nicht unfehlbar ist, sondern er hat, nehmen wir an, schon zuweilen erfahren, daß er sich wirklich irrite, und hier kommt ihm die Sache sonderbar vor, da er gar keinen Grund zu einer solchen Bestimmung einsieht. Hat er nun etwa das Recht, zu sagen, das Verbot sei für ihn nicht ganz sicher, er sei nicht gehalten, es zu beobachten? Gewiß nicht, die vorhandene, wie immer beschaffene Sicherheit ist in diesem Falle hinreichend, um ihn zu verpflichten; er mag vielleicht berechtigt sein, sich noch weiter zu erkundigen; sonst aber ist er verpflichtet, sich an die Mittheilung zu halten. Der Mensch ist überhaupt nicht daran gewohnt, durch apodictische Beweise zur Kenntniß seiner Pflichten zu gelangen. Es liegt ihm zwar die Pflicht ob, und es wird ihm in manchen Fällen sehr daran gelegen sein, sich gemäß seinem Stande und seinen Verhältnissen genau unterrichten zu lassen. Aber oft muß eine vernünftige Wahrscheinlichkeit hinreichen, um das Urtheil practisch zu entscheiden. Was aber in Betreff des Bestehens des Gesetzes recht ist, das muß auch in Betreff der geleisteten Erfüllung desselben recht sein.

Insbesondere kann sehr leicht ein vernünftiges und kluges Urtheil für die geleistete Erfüllung gefällt werden, wenn kein Grund oder nur ein ganz allgemeiner für die Annahme des Gegentheils bekannt ist, ob auch die Gründe, welche wirklich dafür sind, nicht über die Wahrscheinlichkeit hinausreichen. Gewißheit ist zwar nicht in jedem Sinne vorhanden; die Furcht, das Gegentheil möchte wohl wahr sein, ist nicht ausgeschlossen, aber ein specieller Grund ist nicht vorhanden, und die vorhandenen Wahrscheinlichkeitsgründe sind hinreichend, um das Verfahren zu leiten.

Alsdann gilt, was der hl. Thomas sagt (2. 2. q. 70. a. 2): „Dicendum quod secundum Philosophum (Ethic. I. 1.) certitudo non est similiter quaerenda in omni materia.¹⁾ In actibus enim humanis, super quibus constituuntur judicia et exiguntur testimonia, non potest haberi certitudo demonstrativa, eo quod sunt circa contingentia et variabilia, et ideo sufficit probabilis certitudo, quae ut in pluribus veritatem attingat, etsi in paucioribus a veritate deficiat.“ Daß Thomas hier eigentlich vom äußern Forum spricht, hindert nicht, daß wir seine Worte auf unsere Frage anwenden, da nach einer allgemein angenommenen Lehre, auf die Card. de Lugo sich in seinem Tractat de jure et just. öfters stützt, im innern Forum dieselben Grundwahrheiten gelten wie im äußeren, weshalb auch, unter Voraussetzung derselben Beweise, die Entscheidung immer dieselbe sein muß, wenn der öffentliche Richter sich nicht auf eine Bestimmung beruft, die eigens für die äußere Gerichtsbarkeit getroffen ist.²⁾

Eine gegründete Wahrscheinlichkeit, der kein Grund oder nur ein sehr schwacher entgegensteht, wird von den ältern Theologen so allgemein als vernünftige Norm beim alltäglichen Verfahren des Menschen angesehen, daß sie dieselbe als moralische Sicherheit im weitern Sinne gelten lassen. Wie könnte sonst auch der hl. Thomas an oben angeführter Stelle von einer probabilis certitudo reden? Ihnen bedeutete das Wort probabilis, seiner Etymologie gemäß, so viel als was man gutheißen und wornach man sich im gewöhnlichen Leben richten kann. Daß aber der Mensch sich nicht in allen Angelegenheiten nach derselben Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit richten könne, war ihnen selbstverständlich. So kann allerdings selbst eine große Wahrscheinlichkeit nicht hinreichen, wenn es sich um ein Gebot handelt, dessen Richterfüllung einen großen und unersetzbaren

¹⁾ Noch klarer fügt Aristoteles dasselbst (1. Ethicor. cap. 3 zu Anfang und cap. 7. gegen d. Ende) hinzu: „sed in unaquaque materia secundum proprium modum.“ ²⁾ „Unusquisque enim in foro conscientiae est iudex suae causae et debet se gerere in causa eodem modo ac iudex reipublicae, quando iste non innitur legi pertinenti ad solum forum externum.“ Cardenas in Crisi disp. VI. cap. 6. a. 1.

Schaden nach sich ziehen würde, z. B. um die Spendung einer Taufe oder des Bußsakramentes in der Sterbestunde rc. Die Ultraprotestanten sind auch hierin mit uns einverstanden. Worin aber werden sie den Grund der hier zugestandenen Ausnahmen finden, wenn nicht in der Erklärung des Gesetzes selbst, und warum wollen sie also nicht zugeben, daß die wahrscheinliche Erfüllung an und für sich nicht löst?

Die wahrscheinliche Erfüllung löst also nur dann, wenn man nach weißer Erklärung des Gesetzes annehmen kann, daß der Gesetzgeber unter den obwaltenden Verhältnissen nicht mehr verlangt, als was überhaupt oder in Betreff des Gegenstandes insbesondere geschehen ist, da seine Absichten, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Folgen, die eine Richterfüllung nach sich ziehen würde, verschieden sind, wie die Grade der Vorsicht, welche die alltägliche Klugheit einem jeden je nach den Umständen anzuwenden vorschreibt. Aus diesem Grundsätze erklären wir es uns leicht, daß derjenige durch die wahrscheinliche Erfüllung nicht im Gewissen frei wird, der die Unsicherheit absichtlich verschuldet hat; denn das fordert jedes Gesetz unter allen Umständen, daß der Verpflichtete den Willen habe, seiner Pflicht nachzukommen, sich also nicht, wo er daran denkt und es thun kann, mit einer „vielleicht Richterfüllung“ für entledigt halte. Aus demselben Grundsätze lassen sich auch die Privilegien erklären, welche in Bezug auf derartige unverschuldeten Zweifel die Moralisten einstimmig den ängstlichen und noch viel mehr den skrupulösen Seelen zuerkennen; sie gelten in einem gewissen Maße allen gottesfürchtigen Seelen, bei denen es darauf ankommt, der Ängstlichkeit vorzukommen, besonders wenn sie schon früher einmal eine Zeit lang daran gelitten haben, weshalb es uns nicht wundern darf, wenn gediegene Moralisten allgemein die Regel aufstellen, man solle beim Recitiren des Breviars das zweifelhaft (einigermaßen doch wahrscheinlich) Recitirte nicht wiederholen, um „sich nicht daran zu gewöhnen, solchen Zweifeln nachzugeben“. ¹⁾ Sie wußten, welch unermesslich großes Uebel die Skrupulosität und wie schwer sie zu heilen sei, wenn das „Principii obsta . . .“ nicht angewendet worden ist.

Ohne uns auf die Besprechung praktischer Fälle, deren Umstände in der manchfältigsten Verschiedenheit sich darbieten, einzulassen, möchten wir nur noch hervorheben, daß die Gründe, welche jemand gegen die geleistete Erfüllung zu haben glaubt, oft bei genauerer Untersuchung entweder als bloß eitale Befürchtungen oder als wirkliche Beweise der Richterfüllung erkannt werden. Dies ist namentlich der Fall mit dem Grunde, der aus dem Mangel der

¹⁾ Vgl. Laymann Theol. mor. I. 4. tr. 1. c. 1. n. 11. Reuter Neoconf. p. III. c. 13. q. 11.

Erinnerung an die geleistete Pflichterfüllung gezogen wird. Wer sich z. B. nicht daran erinnert, ob er diese oder jene schwere Sünde gebeichtet habe oder nicht, wird doch wohl wissen, ob er sich an alle andern, die er wirklich gebeichtet hat, erinnere und sich auch an die Anklage jener Sünde erinnern würde, falls er sie gebeichtet hätte; und wenn er dies bejaht, ist es offenbar, daß die Anklage nicht geschehen ist. Erinnert er sich dagegen auch an andere Sünden nicht und weiß überhaupt nicht in der Erinnerung die gebeichteten von den nicht gebeichteten zu unterscheiden, dann ist der Mangel an Erinnerung in Bezug auf diese oder jene Sünde kein Grund, daß er sie nicht gebeichtet habe. Er kann sich dann, je nach den Verhältnissen, auf die allein verbleibende Wahrscheinlichkeit der geleisteten Erfüllung berufen; denn von der Anklage der Sünden hängt offenbar deren Verzeihung nicht unbedingt ab; sie ist ein specielles Gebot, das allerdings auch nach der Verzeihung noch besteht und im Allgemeinen streng verpflichtet, weil es unter den gewöhnlichen Verhältnissen keine andere Mühe auferlegt, als die eigene Verdembüthigung und Beschämung vor dem Stellvertreter Gottes, weshalb es auch dieser Selbstüberwindung gegenüber gar keine milder Auslegung verträgt; aber in anderer Beziehung läßt der Heiland auch in diesem Theile seines Sakramentes vielfältige Nachsicht und Barmherzigkeit walten, und muß daher das Gebot nach diesen barmherzigen Absichten erklärt werden. Diese Erklärung nach den jeweiligen Verhältnissen zum Heile des Beichtkindes abzugeben, ist der Beichtwarter, sie anzunehmen und sich darnach zu richten, das Beichtkind berechtigt und verpflichtet.

Bei Weitem die meisten Fälle und fast alle, die sich nicht auf Gerechtigkeit beziehen, können, wie mir scheint, in dieser Weise auf den Fall der einseitigen, allein stehenden Wahrscheinlichkeit entweder für oder gegen die Verpflichtung zuverlässig zurückgeführt werden. Es ist hinzuzufügen, daß in Betreff der gewöhnlichen Verpflichtungen d. h. derjenigen, die keine verderblichen Folgen im Falle der Nichterfüllung nach sich ziehen, 1. der Mensch nicht verpflichtet ist, noch ängstlich nachzuforschen, ob Gründe gegen die Erfüllung etwa vorhanden sind, wenn er eine plausible Wahrscheinlichkeit für dieselbe besitzt, und 2. überhaupt keine Verpflichtung hat, über das für oder das wider nachzuforschen, falls er bisher in einer Sache ruhig gewesen und seine Pflichten zu erfüllen gewohnt ist, besonders wenn die Schuld schon von längerer Zeit her datirt. Die Besorgniß, daß derartige Bedenkenlichkeiten in Angstlichkeit ausarten möchten, ist für den Beichtwarter hinreichender Grund, dem Beichtkinde die Beseitigung derselben als Pflicht vorzuhalten. Anders wäre allerdings die Sache zu entscheiden für ein Gewissen, das bisher keine Ordnung in seine Heilsgeschäfte gebracht hatte; eine gründliche

Aufräumung kann da von Nöthen sein, und ohne eine solche würde der Bekhrte nicht zu einer wahren Ruhé gelangen können.

Stellt sich nun dessen ungeachtet, insbesondere bei der ersten Regelung der Gewissensangelegenheiten, oder auch bei einem schon geregelten Gewissen namentlich in Gerechtigkeitssachen, der Fall ein, daß für und wider die geleistete Erfüllung begründete Wahrscheinlichkeit nach sorgfältiger Prüfung sich ergibt, so können wir es nicht über uns bringen, das wahre, zu Anfang dieser Abhandlung aufgestellte Princip zu verlassen. Das Gesetz ist in Possession. Vor jeder öffentlichen Gerichtsbarkeit müßte der Verklagte in diesem Falle zur Entrichtung seiner Schuld angehalten werden. Ob man in diesem Falle, was die Terminologie betrifft, sage, daß Eine sowohl als das Andere sei wahrscheinlich, oder ob man sage, eine Wahrscheinlichkeit (practisch zu reden) hebe die andere auf: das scheint uns ganz irrelevant; die Sache bleibt wie sie ist. Beides läßt sich sagen und Beides ist gesagt worden. Sicher aber ist weder nach der einen noch nach der andern Seite jene praktische Wahrscheinlichkeit vorhanden, von welcher die ältern Moralisten reden und die sie als zuverlässige Verfahrungsregel gelten lassen. Auch im äußern Forum wird in diesem Falle der Richter keine Entscheidung über die Sache selbst erlassen können, er läßt einfach den status quo bestehen, weil die Gründe sich gegenseitig aufwiegen. Nicht als müßte er immer eine absolute Sicherheit haben, um eine Entscheidung gegen den status quo zu treffen, denn zwei oder drei Zeugen gewähren noch keine absolute Sicherheit, sondern eine probabilis certitudo, wie der heil. Thomas sagt, und doch kann er darnach richten, wenn die Aussagen begründet sind. Wenn dagegen eben so viele glaubwürdige Zeugen das Gegentheil aussagen, so kann der Richter sich nicht nach Belieben für die Einen oder für die Andern entscheiden, sondern er muß den Thatbestand beibehalten, und wenn kein solcher besteht (was in Gewissensfragen nie der Fall sein kann), die Sache theilen, wenn sie theilbar ist, oder ein Uebereinkommen zu Stande bringen.

Der Fall ist also ein ganz anderer als der vorher (S. 585) besprochene. In diesem reichte ungeachtet einer dunklen Ungewißheit die begründete Wahrscheinlichkeit hin, so daß man sich das Zeugniß geben konnte: das Gesetz ist erfüllt, die Schuld ist bezahlt; denn Gewißheit ist im Alltäglichen nicht die Regel menschlichen Handelns, wenn es sich um Constatirung eines Faktums handelt, und bei Erfüllung eines Gebotes braucht der Mensch nicht anders zu verfahren, als er gewöhnlich verfährt, wenn er eine Sache dieser Art ernstlich will. Mehr fordern von dem in seiner Erkenntniß und allen seinen Kräften mehr oder weniger beschränkten Menschen wäre unvernünftig und darf daher dem weisen Gesetzgeber nicht unter-

stellt werden. Wird dagegen vorausgesetzt, daß eine Untersuchung schon stattgefunden hat, das Für und das Wider schon erwogen worden ist, und es findet sich ungefähr gleiche Wahrscheinlichkeit für das Eine wie für das Andere, so hat das Gewissen kein Zeugniß sich zu geben, da es ihm nicht frei steht, Dieses oder Jenes zu urtheilen nach Belieben. Practisch heben sich die entgegengesetzten Wahrscheinlichkeiten auf, und es bleibt ihm weiter nichts übrig als der Zweifel. Einem Theile mit Ausschluß des Andern seine Zustimmung geben, wäre grundlos und daher unvernünftig.

III. Prüfen wir nun zum Schlusse, mit Zugrundelegung der gegebenen Erklärungen, die Sentenzen der Moralisten, welche in dieser Frage angeführt zu werden pflegen, und zwar sowohl in Betreff der Lösung derselben im Allgemeinen, als in Betreff der Anwendungen auf besondere Fälle. In der Lösung im Allgemeinen glauben wir mit dem heil. Alphonsus übereinzustimmen, da wir mit ihm die Anwendung des eigentlichen probabilistischen Princips bei Seite lassen. Die Begründung und Erklärung der Sentenz ist bei ihm auch ungefähr dieselbe: „Ratio, quia cum votum est dubie emissum, recte dicitur non adesse obligationem illud implendi, tunc enim possidet libertas; cum tamen votum est certum, libertas haec ligata remanet ab obligatione voti, donec votum certe non sit impletum.“ Daß er diese Gewißheit nicht in ganz strengem Sinne versteht, geht sowohl aus den Worten hervor, welche hier folgen, als aus den Anwendungen dieser Lehre an andern Stellen, wie wir sehen werden. „Tum tantum prima sententia admitti posset, cum probabilitas esset talis, quod prae-sumere faceret quadam certitudine morali voto jam fuisse satis-factum. Quod autem diximus de voto, intelligendum est etiam de satisfactione poenitentiae sacramentalis.“ Leider citirt Liguori für diese Sentenz, außer Concina und Antoine, deren Autorität in dieser strengeren Auffassung von sehr geringem Gewichte sind, nur „Fillucci, Leander und Andere.“ Wir halten dafür, daß diese Sentenz mit der gegebenen Erklärung die gewöhnliche d. h. allgemein angenommene ist, da selbst die Moralisten, welche der heil. Alphonsus als Gegner anführt, im Sinne derselben verstanden werden können mit dem einzigen Unterschiede, daß sie auf die mildernde Auslegung mehr Gewicht gelegt haben, als Andere. Als solche führt er an „Roneaglia de praec. Dec. c. 2; de voto 9. 4. Salm. eod. tit. c. 1. n. 145 cum Laym. Lugo de poen. disp. 16. n. 60. et alii“; und an der bei der Retraction, wie es scheint, von ihm übersehnen Stelle n. 99 heißt es: „Quid in dubio, an legem impleveris? In dubio negativo teneris implere secus in positivo. Cardenas et Illsung cum Croix I. 1. n. 600.“ Lacrvix können wir allerdings, wie aus seinem oben

angeführten Argumente ersichtlich ist, für unsere Sentenz nicht in Anspruch nehmen. Mit Unrecht beruft derselbe sich aber auf Cardenas und Illung. In dem angeführten Cap. 4, disp. 60 sagt Cardenas vielmehr das Gegentheil und steht ganz auf unserer Seite; nämlich art. 1. gibt er drei Fälle an, in welchen entweder die Possession für das Gebot ist oder ein praktischer Zweifel bleibt, und sagt n. 32 (Ed. Venet. 1710. pag. 103): „*Nec minus certa est secunda limitatio, quod scil. solet stare possessio pro praeecepto, quo casu non valet possessio libertatis, etiamsi homo dubitet de praeecepto aut de certitudine illius . . .*“ Nachher sagt er freilich, daß die Wahrscheinlichkeit hinreiche, um den praktischen Zweifel abzulegen; aber er spricht von der Erklärung eines Gebotes, nicht von einem Gebote, das sicher besteht und zweifelhaft erfüllt ist. Schließlich heißt es n. 34: „*Sicut debito certo non satisfit per solutionem incertam, ita possessioni certae libertatis non obstat vinculum incertum.*“ Allerdings gibt auch Cardenas zu, daß eine wahrscheinliche Erfüllung das Gewissen löst, z. B. disp. 47. cap. 4. n. 66: „*Radicem et fundamentum obligationis confitendi esse quod peccatum sit commissum . . . et quod nondum sit certo vel probabiliter confessum . . .*“ und n. 67: „*Fundamentum obligationis non est qualiter est in re, sed qualiter est in conscientia. Nam quamvis non sit realiter confessus peccatum, si tamen habet conscientiam probabilem, quod illud fuerit confessus, utique non tenetur confiteri; atque adeo sicut in illo casu fundamentum exemptionis ab obligatione non est quod peccatum sit realiter confessum, sed quod homo habeat conscientiam probabilem de confessione illius, ita fundamentum obligationis confitendi illud (im Falle, wo blos negativer Zweifel vorhanden) non est, quod illud non fuerit realiter confessus, sed quod homo non habeat conscientiam certam vel probabilem de confessione illius.*“ Cardenas versteht aber unter „Wahrscheinlichkeit, wahrscheinlichem Gewissen, wahrscheinlichem Urtheil“ ic. das Zeugniß, das sich das Gewissen vernünftiger Weise geben kann, wo kein Grund dagegen bekannt ist oder der bekannte Grund nicht beachtet zu werden verdient. Denn nicht nur hat er disp. 6. cap. 6 ex professo die These weitläufig vertheidigt (n. 89): „*In quaestione de facto motiva utrinque aequaliter probabilia relinquunt quaestionem omnino sub dubio atque adeo non dant probabilitatem cuilibet parti. Scio, communiter autores oppositum asserere, apud me autem conclusio tradita est verissima*“, sondern er wiederholt auch hier disp. 47. cap. 2. a. 2. n. 29, und zwar mit vollem Rechte: „*Negandum est, quod ubi gravis est ratio, omne dubium exulat, quia si ex opposita parte militat alia ratio aequa gravis, in dubio facti fluctuat intellectus.*“

Also auch für den Fall, wo die wahrscheinlichen Gründe sich aufheben, gelten die Argumente, welche er gegen Caramuel für die Verpflichtung bei zweifelhafter Erfüllung geltend macht. Er schließt zwar auch für den Fall des wahrscheinlichen, d. h. zuverlässigen Zeugnisses die Möglichkeit der Nichterfüllung nicht aus. „Quamvis quis non recitaverit, cessat obligatio recitandi, si probabiliter credit, se recitasse. Et quamvis recitaverit, perseverat obligatio recitandi, si putat se non recitasse nec habet fundamentum probabile in contrarium.“ (Disp. 47. cap. 5. n. 80.) Daraus schließt er aber eben nur dasjenige, was wir als Grundlage zu unserer ganzen Lösung vorausgeschickt haben: „Non est ergo fundamentum obligationis recitandi ipsa non recitatio realis, sed non recitatio ut se habet in conscientia hominis, sive quod non sit illi certum neque probabile quod recitaverit . . Quod eodem modo in reliquis praeeceptis explicandum est.“

In demselben Sinne ist auch Illung zu verstehen. Au der von Lacroix angeführten Stelle (Theol. pract. univ. tr. 5. n. 150), sagt er nur, von der Umänderung der Gelübde handelnd: „Praeceptum religionis ex voto ortum non aliter obligat, quam alia praeecepta: sed alia praeecepta solummodo obligant, ut ponatur id, quo eisdem saltem probabiliter satisfit: ergo etiam praecptum religionis solummodo obligat, ut ponatur id, quo eidem probabiliter satisfit: sed per rem probabiliter meliorem re promissa probabiliter satisfit, sicut per certo meliorem certo satisfit: ergo etc.“ Hier ist nicht, wie bei Lacroix, von einer Anwendung des probabilistischen Princips in dem Sinne die Rede, daß durch die wahrscheinliche Erfüllung das Gesetz selbst unsicher geworden sei; Illung erklärt die Gesetze, und insbesondere das der Religion, dahin, daß sie nur eine wahrscheinliche Erfüllung verlangen: entweder will er damit sagen, daß es genüge, die Gesetze zu erfüllen nach deren wahrscheinlichen Erklärung, indem er dabei voraussetzt, daß die Gesetze diese Erklärung nicht ausschließen; oder er sagt, daß es immer genüge, ein Gesetz wahrscheinlich zu erfüllen. Ersteres bezieht sich nicht auf das Factum der Erfüllung, sondern auf die Erklärung des Gesetzes, der dann auch eine sichere Erfüllung entspricht; denn wenn es z. B. wahrscheinlich ist, daß zum Anhören der heil. Messe nur die mit dem Willen zu beten geleistete moralische Anwesenheit erforderlich ist, so ist es sicher, daß durch diese allein dem Gebote Genüge geleistet wird: das ist zwar eine Anwendung des Probabilismus, aber nicht auf unsere Frage. Das Zweite ist in seiner Allgemeinheit offenbar zu lax, wenn es nicht in dem Sinne einer praktisch zuverlässigen Wahrscheinlichkeit erklärt wird, und eine solche Erklärung läßt der Context sicher zu und verlangt durchaus was Illung über die

Possession des Gesetzes geschrieben hat in demselben Werke tr. 1. disp. 1. n. 25.¹⁾ Daz Lacroix eine solche Stelle eines Moralisten zur Bekräftigung seiner Sentenz anführt, beweist, daß er in Verlegenheit gewesen sein muß, eine andere zu finden.

Von derselben Art ist die Stelle von Roncaglia, welche der hl. Alphonsus als gegen seine Sentenz sprechend, anführt. „Qui certus est se votum emisso et dubitat an adimpleverit, tenetur voto satisfacere; obligationi etenim certae non satisfit incerta et dubia solutione. Quod si adsint rationes vere probables ad judicandum voto satisfecisse, tunc potest dubium deponere. Univ. theol. mor. part. 2. tit. 1. n. 1670.“ (Lucae 1834. vol. IV. pag. 9 et 10.) Es ist nicht zu ersehen, was für ein Unterschied zwischen der von Roncaglia geforderten Wahrscheinlichkeit, die zu einem vernünftigen Urtheile hinreicht, und derjenigen besteht, die wir mit dem hl. Alphonsus als genügend annehmen. Uebrigens erklärt R. seine Sentenz ausführlicher De legibus q. 2. cap. 5. quaer. III. (ib. vol. I. pag. 171 sq.)

„An certus de lege et incertus an illi satisfecerit, teneatur actum praeceptum adimplere. R. Stando in terminis dubii proprie dicti, subditus, in praesenti casu tenetur actum praeceptum adimplere; nam obligationi certae, quae oritur ex lege, de qua non dubitatur, non potest satisfieri satisfactione incerta, ut accidit, quando quis dubitat, an actum praeceptum adimpleverit. Sanch. I. 1. Sum. cap. 10. n. 32. Palauz t. I. tr. 1. d. 3. p. 7. n. 7.

„Dixi, stando in terminis dubii proprie dicti, dum nempe intellectus non habet unde in aliquam partem inclinet; nam si prudenter judicet, licet cum aliqua formidine, se satisfecisse, puto non teneri iterum ponere actum praeceptum. Ratio mihi est, quia ob lapsum memoriae vel alias circumstantias, in rebus humanis multoties non potest haberi moralis certitudo; adeoque ne nimis conscientiae graventur, credendum est neque Deum neque humanos legislatores velle obligare ad iterum ponendum actum praeceptum, quoties prudenter opinari potest aliquem legi satisfecisse, alias non se accommodassent humanae conditioni. Laym. I. 1. tr. 1. cap. 5. n. 31 et 40. Hinc si quis probabiliter credit se de aliquo crimine confessum esse, non est necesse ut iterum satisfaciat legi divinae de integritate confessionis. Si quis probabiliter opinetur se horas canonicas persolvisse vel voto satisfecisse, non tenetur iterum hos actus adimplere.

¹⁾ „Recte tamen advertit Laymann, cum in moralibus saepe certitudo haberi non possit nec conscientias nimium gravare oporteat, sufficere ad liberationem ab obligatione, modo probabilius sit, eidem esse satisfactum, v. gr. votum vel horas canonicas te persolvisse.“ Ed. Diling. 1693. pag. 9.

„Adhuc tamen novam adderem limitationem huic doctrinae, eam scilicet non habere locum, si damnum tertio immineat. Scio e. g. certo me esse debitorem Pauli et solum habeo rationem probabilem, me illi persolvisse, tunc puto adhuc urgere obligationem solvendi; nam non potest praesumi legem sive naturalem sive positivam solum nos obligare ad satisfactionem incertam seu mere probabilem, quoties potest exinde resultare damnum alicui, cui certo sumus obligati. Secus esset, si obligatio non esset certa, vel quia non sum certus e. g. pecuniam recepisse seu damnum irrogasse, vel si moralem certitudinem haberem me satisfecisse; nam in humanis ea certitudo satis est, ut quis eximatur a quacunque obligatione.“ In Betreff der sakramentalen Buße und der Gelübde gibt er schließlich dem Beichtvater folgende Anweisung zur Leitung der Pönitenten: „Videat Confessarius, an occurrat ratio vere probabilis ad judicandum illum satisfecisse, et si occurrat, ne ulterius gravet ipsius conscientiam. Difficilius erit hujusmodi rationem adinvenire, si poenitens soleat esse negligens et minime sollicitus de satisfaciendo suis obligationibus; nam tunc facile praesumptio erit contra illum.“

Es ist klar, 1. daß R. die Frage auf denselben Wege löst, wie wir es gethan haben; 2. daß der Unterschied, den er in Bezug auf Pflichten der Gerechtigkeit festhält, nach unserer Erklärung vollständig begründet ist; 3. daß die probabilitas, von der er redet, mit der quaedam certitudo moralis des hl. Alphonsus keine wirkliche Meinungsverschiedenheit ausmacht; daß also 4. der hl. Lehrer ihn mit vollem Rechte für sich anführen können.

Die Salmanticenses tragen an der vom hl. Alphonsus angeführten Stelle ihre Sentenz allerdings in solcher Weise vor, daß sie erheblich von der unsrigen abzuweichen scheint. „Si non solum dubitaret (qui certo votum edidit), sed probabiliter opinaretur se adimpleuisse votum, ex motivo aliquo aut ratione quam ad hoc haberet, excusaretur a positione rei promissae, quia in moralibus sufficit probabile sequi judicium, ut prudenter quis operetur.“ Indes darf dies mehr an der, wie mir scheint, nachlässigen Form, in welcher sie hier ihre Ansicht äußern, als an einer merklichen Meinungsverschiedenheit gelegen sein. Auch führen sie für ihre Sentenz, außer Diana (3. p. tr. 6. resol. 50. fin.) und Thomas Delbene (tr. 3. de conc. dubia, dub. 13 n. 15) merkwürdiger Weise selbst Leander (t. 2. Tr. 1. disp. 43. q. 3.) an, den der hl. Alphonsus für die seinige in Anspruch nimmt. Nachlässig scheint mir ihre Ausdrucksweise deswegen zu sein, weil sie für eine und dieselbe Sache die zwei Ausdrücke „probabiliter opinari“ und „probabile judicium“ gebrauchen. In einer practisch und concret nicht ganz bestimmten Sache läßt sich dieses Schwanken der Ausdrücke erklären;

eine solche ist sie aber in Wirklichkeit nicht, wenn mit Lacroix nur einfach das probabilistische Princip zur Anwendung kommt. Der Grundgedanke der Salmanticen ist stimmt also nicht mit dieser Auffassung, sondern mit der des hl. Alphonsus überein, die auf die Erklärung des Willens des Gesetzgebers hinausläuft, und zwar um so mehr, da auch sie auf ein *judicium*, ein Zeugniß bestehen, das der Verpflichtete in Betreff der Genügeleistung sich geben muß. Sonst würden sie auch dem widersprechen, was sie tr. 11. n. 119. (Ed. Ven. 1764 tom. III. pag. 29) lehren, wo sie die Verpflichtung auf das Possessionsprincip gründen und sich auf Martinez, Tapia, Sanchez und Palauis berufen.

Auch die Lösung, welche Laymann gibt, weicht von der unsrigen nicht ab. Für die allgemeine Lehre, daß man im Zweifel über die Erfüllung des Gesetzes nicht der Verpflichtung enthoben sei, führt er den Grund an: „Nam executio voti alteriusve obligationis, sicut et remissio donationis etc., est aliquid facti, quod in dubio non praesumitur, sicut ex communi docet Sanchez . . Vasquez . .“ Zur Erklärung fügt er aber hinzu: „Caeterum si quis probabilius esse arbitretur, adeoque opinetur se votum executum fuisse aut canonicae orationis pensum absolvisse, arbitror eum ab obligatione immunem esse, eo quod in moralibus saepe certitudo haberi non possit neque in talibus conscientias nimis gravare oportet.“ Hiermit will er offenbar die allgemeine Sentenz und das Princip, auf dem sie beruht, nicht umstoßen, sondern deren Sinn gemäß der Tragweite des Gesetzes selbst mildern. Seine Lösung besteht also auch bloß in einer Erklärung des Gesetzes.

Von den vom heil. Alphonsus angeführten Moralisten bleibt nur noch Lugo übrig. In einem Punkte können wir hier leider diesem großen Theologen nicht beistimmen, darin nämlich, daß er (disp. 16. de poen. n. 58 sqq.) das „*judicium probabile*“ auch für den Fall bestehen und gelten läßt, wo Gründe der Wahrscheinlichkeit sowohl für den einen als für den andern Theil vorhanden sind. Wir halten, wie gesagt, mit Cardenas fest, daß man in diesem Falle sich weder für das Eine noch für das Andere entscheiden kann. Das hindert übrigens nicht, daß im Grunde das Verfahren Lugo's bei der Lösung der Frage mit dem von uns eingeschlagenen übereinstimmt. Er sagt: „Aegidius de Coninck addit, idem dicendum esse (daß nämlich die Sünden, über deren Anklage man zweifelt, zu beichten seien), quando constat certo de peccato commisso et solum probabiliter existimatur fuisse dictum in confessione, quia debito certo non satisfit per solutionem incertam, pro quo alios affert Diana. Hoc tamen non videtur verum, quia in aliis etiam praeceptis obligatio est certa, audiendi sacram v. gr., jejunandi, recitandi officium etc. et tamen satisfacit homo,

si juxta probabilem sententiam jejunet etc.“ Dieser Grund kann nur insoferne Gültigkeit haben, als er auf der Erklärung des Gesetzes beruht; das Gesetz ist sicher, aber die Erklärung ist unsicher. Wäre es unsicher, ob diese oder jene Weise die heil. Messe anzuhören wirklich ein Anhören der heil. Messe sei oder nicht, so würde mit einer solchen Weise, sie anzuhören, dem Gebote sicher nicht Genüge geleistet; da es aber nur unsicher ist, ob unter den verschiedenen Weisen diese oder jene geboten ist, so ist das Gesetz in dieser Hinsicht zweifelhaft und verpflichtet nicht. Eine solche Erklärung lässt nun auch das Gesetz im Falle der zweifelhaften Erfüllung zu. Dieß ist also der Weg, auf welchem auch Lugo die Frage lösen will. Das ist gleichfalls der Grund, warum auch er, wie alle Moralisten, ein Judicium, ein Zeugniß des Gewissens über die geleistet Erfüllung verlangt. Die Meinungsverschiedenheit liegt also bloß darin, daß Lugo, wie manche andere Probabilisten, das judicium probabile auch dann als practisch hinreichend gelten lässt, wenn für das Gegentheil eben so viel Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Da jedoch in diesem Falle zwar über die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung, nicht aber über die Erfüllung selbst ein vernünftiges Urtheil gefällt werden kann, so ist es einleuchtend, daß der heil. Alphonsus diese Probabilisten hierin mit Recht verlassen hat. Im Ganzen haben sich also die Moralisten für die Sentenz ausgesprochen, die wir vertheidigt haben.

Drei historisch interessante Messbücher und ihre Ausstattung

in der Bibliothek des Stiftes Neukloster zu Wiener Neustadt.

(Von Bibliothekar P. Benedict Kluge, d. 3. Pfarrverweser in Würflach.

Neben den Büchern der heiligen Schrift, neben der Bibel, begegnen wir in der Geschichte der Kirche wohl am häufigsten den Messbüchern, als Gegenständen besonderen Fleisches und pietätsvollster Sorgfalt der Schreib- und Zeichnenkunst. Sobald die Formen der christlichen Liturgie stetig wurden, gedachte man auch an das Aufzeichnen, an die Fixirung derselben in bestimmten Büchern. Wann diese Zeit eingetreten, dürfte hier für unsren Zweck nebstlich erscheinen, da es an sich dasselbe ist, ob die Liturgien sich mündlich oder schriftlich eine Zeit lang fortspflanzten. Thatsächlich sind gegen das Ende des ersten Jahrhunderts die meisten Gebete bei der hl. Messe abgeschlossen und unverändert, woher sich allein